

Norbert Hoerster Abtreibung im säkularen Staat

Argumente gegen den § 218

**suhrkamp taschenbuch
wissenschaft**

suhrkamp taschenbuch
wissenschaft 929

Die gegenwärtige Diskussion um die Zulassung der Abtreibung wird von Selbsttäuschung und Heuchelei bestimmt. Aus maximalen Lippenbekenntnissen (Süssmuth: »Das ungeborene braucht genauso wie das geborene Kind unseren Schutz und die Achtung seiner Würde«) werden minimale praktische Konsequenzen gezogen. Dabei wird die ethische Grundsatzfrage, inwieweit dem Fötus überhaupt ein Lebensrecht zusteht, ignoriert oder verdrängt.

Im vorliegenden Buch wird diese ethische Grundsatzfrage ausführlich erörtert. Es wird gezeigt, daß in der Abtreibungsfrage alle Kompromisse faule Kompromisse sind: Unter *säkularen* Voraussetzungen läßt sich ein Abtreibungsverbot in *keiner* Weise rechtfertigen. Unter *religiösen* Voraussetzungen dagegen gehen *sämtliche* derzeit diskutierten Fristen-, Beratungs- und Indikationenmodelle zu weit.

Norbert Hoerster
Abtreibung im säkularen Staat
Argumente gegen den § 218

Mit einem Anhang
zur zweiten Auflage:
Das Lippenbekenntnis des
Bundesverfassungsgerichts
zum Lebensrecht des Ungeborenen

Suhrkamp

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

3. Auflage 2015

Erste Auflage 1991

suhrkamp taschenbuch wissenschaft 929

© Suhrkamp Verlag Frankfurt am Main 1991 und 1995

Suhrkamp Taschenbuch Verlag

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das der Übersetzung,
des öffentlichen Vortrags sowie der Übertragung
durch Rundfunk und Fernsehen, auch einzelner Teile.

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form
(durch Fotografie, Mikrofilm oder andere Verfahren)
ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert
oder unter Verwendung elektronischer Systeme
verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Printed in Germany

Umschlag nach Entwürfen von
Willy Fleckhaus und Rolf Staudt

ISBN 978-3-518-28529-9

Inhalt

Vorwort	9
EINLEITUNG: ETHIK DES TÖTUNGSVERBOTS	13
Überpositive Norm	14
Schutz der Gesellschaft	16
Schutz individueller Interessen	19
TÖTUNGSVERBOT UND ABTREIBUNG	23
1. Der Fötus als menschliches Individuum	24
2. Die Konfliktlage der Schwangeren	26
Schwangerschaft und Notwehr	28
Notstand der Schwangeren	29
Schwangerschaft als legitime Beeinträchtigung	30
Güterabwägung Schwangere – Fötus	32
Schwangerschaft als Folge von Vergewaltigung	36
Schwangerschaft und Eigenverschulden	38
Die geltende Indikationenregelung	39
Defensivnotstand und Tötung eines Menschen	41
Das Leben des Fötus als Geschenk der Schwangeren	45
Lebensrecht zweiter Klasse	47
Notwendigkeit des Strafrechts	50
3. Die Unhaltbarkeit des »Speziesismus«	55
Das Lebensrecht jedes menschlichen Individuums	56
Spezieszugehörigkeit und Ausgrenzung	57
Die Irrelevanz biologischer Merkmale	59
Speziesismus und moralischer Fortschritt	64
Der Begriff »Mensch«	65
4. Überlebensinteresse und Personalität	69
»Wunsch« und »Interesse«	71
Formen des Überlebensinteresses	73
Ichbewußtsein und Personalität	74
Überlebensinteresse und Bewußtlosigkeit	76

5. Der Fötus als Person?	79
Der Entwicklungsstand des Fötus	79
Der Fötus als »Mensch«	81
Die kontinuierliche Entwicklung zur Person	84
Der Fötus im Vergleich zum Tier	86
6. Überlebensinteresse empfindungsfähiger Wesen?	88
Geringfügiges Überlebensinteresse	89
Punktueller Überlebensinteresse	91
Überlebensinteresse des Fötus	93
7. Überlebensinteresse potentieller Personen?	96
Die Projektion des künftigen Interesses	97
Tötung und andere Interessenverletzungen	98
Abtreibung – Empfängnisverhütung – Enthaltbarkeit	102
8. Lebensschutz des Fötus im öffentlichen Interesse?	103
Bevölkerungspolitische Erwägungen	105
Respekt vor menschlichem Leben	108
9. Der Fötus als »Ebenbild Gottes«?	114
Die christlichen Kirchen und das Recht auf Leben	115
Gottebenbildlichkeit und Ratio	119
Gottebenbildlichkeit und Menschenwürde	121
Religiöses Abtreibungsverbot und Toleranz	126
10. Abtreibung und Kindstötung	128
Idealnorm und Praxisnorm	128
Kindstötung und Pragmatik	134
Tötungsverbot und Lebensfähigkeit	140
Tötungsverbot und Geistesranke	141
SCHLUß: ERGEBNIS UND RECHTSPOLITISCHE	
FOLGERUNGEN	144
Gesundheitsinteressen der Schwangeren	145
Ärztliche Standesmoral	152
Selektive Abtreibung	153

Nachwort	161
Anhang: Das Lippenbekenntnis des Bundesverfassungsgerichts zum Lebensrecht des Ungeborenen	163
Literatur	197
Sachregister	199

Vorwort

Gibt es rationale, jedermann nachvollziehbare Gründe für ein Verbot der Abtreibung durch Sozialmoral und Rechtsordnung? Die öffentliche Diskussion dieser Frage konzentriert sich weitgehend auf die falschen Aspekte:

1. Schlagwortartige Zielvorstellungen wie »Schutz des ungeborenen Lebens« und »Selbstbestimmung der Schwangeren« werden geltend gemacht, die am Kern des Problems vorbeigehen.

2. Es besteht eine verbreitete Neigung, embryologische Fakten ins Feld zu führen, deren Relevanz für die Problemlösung nicht ersichtlich ist.

3. Gleichzeitig gibt es eine Tendenz, der Leibesfrucht gewisse Fähigkeiten und Eigenschaften spekulativ zu unterstellen, deren Relevanz zwar ersichtlich ist, für deren Vorhandensein jedoch jeder Hinweis fehlt.

Die wenigen für die Lösung des Abtreibungsproblems relevanten wissenschaftlichen Fakten sind seit längerem bekannt und über jeden Zweifel erhaben. Entscheidend für die Problemlösung ist deshalb nicht die Ermittlung anderer oder zusätzlicher Fakten, sondern die Erörterung moralischer Grundfragen. Moralische Grundfragen aber bleiben in unserer Gesellschaft gewöhnlich den Kirchen und ihren Theologen überlassen; deren Ergebnisse werden dann von den Politikern und Juristen – in leicht abgemilderter Form – übernommen. Daß auf diese Weise nicht selten religiöse Voraussetzungen ausgesprochen oder unausgesprochen in die Rechtspolitik

eingehen, kann nicht verwundern. Mit dieser Tatsache sollte man sich jedoch in einem säkularen Staat – insbesondere auf dem Gebiet des Strafrechts – nicht abfinden.

Wer sich nicht nur in politischen Detailfragen, sondern auch in moralischen Grundfragen das Denken nicht von anderen abnehmen lassen will, kann gerade in der Abtreibungsfrage einer ethischen Grundsatz­erörterung nicht ausweichen. Eine solche Grundsatz­erörterung aber verlangt nicht nur ein gewisses Maß an intellektueller Anstrengung, sondern auch die Bereitschaft, das angeblich »moralisch Selbstverständliche« durch Argumente in Frage zu stellen. Grundsätzliches, philosophisches Denken muß sich von den Argumenten zu den Ergebnissen – und nicht umgekehrt von den Ergebnissen zu den Argumenten – leiten lassen.

Die in diesem Buch dargelegten und erörterten Argumente führen im wesentlichen zu drei Ergebnissen, die sämtlich in Widerspruch zu herkömmlichen Auffassungen stehen:

1. Auf rationaler, weltanschaulich neutraler Basis gibt es keine überzeugenden Argumente für ein Abtreibungsverbot.
2. Die in unserer Gesellschaft gängige Begründung eines Abtreibungsverbots beruht in Wahrheit auf einer religiösen Glaubensannahme.
3. Ein derartig verstandenes Abtreibungsverbot läßt sich bei konsequenter Betrachtung weder mit einer Fristenregelung noch mit einer weitgefaßten Indikationenregelung vereinbaren.

Meine Argumentation wird, knapp skizziert, folgenden Verlauf nehmen: Ein generelles Tötungsverbot läßt sich

bei rationaler Betrachtung nur auf der Basis individueller Interessen und Rechte begründen (Einleitung). Wenn man dabei grundsätzlich jedem menschlichen Individuum ein Recht auf Leben zugesteht, ist ein fast uneingeschränktes Abtreibungsverbot die Folge (Kapitel 1 und 2). Tatsächlich verdienen menschliche Individuen aber nur insoweit ein Lebensrecht, als sie über eine für die Einräumung eines Lebensrechtes relevante Eigenschaft verfügen (Kapitel 3). Als eine solche Eigenschaft kommt allein die – in einem bestimmten Sinn verstandene – aktuelle Personalität eines Wesens in Betracht, welche die Leibesfrucht nicht besitzt (Kapitel 4 und 5). Die bloße Empfindungsfähigkeit sowie die bloß potentielle Personalität, welche die Leibesfrucht besitzt, sind für die Einräumung eines Lebensrechtes nicht ausreichend (Kapitel 6 und 7). Auch das öffentliche Interesse am Leben vorpersonaler Wesen kann nicht zur Begründung eines Abtreibungsverbots führen (Kapitel 8). Es ist die religiöse Glaubensannahme von der Gottebenbildlichkeit jedes gezeugten menschlichen Individuums, die in unserer Gesellschaft einem Abtreibungsverbot zugrunde liegt (Kapitel 9). Bei säkularer Betrachtung spricht alles dafür, das generelle Tötungsverbot genau mit dem Zeitpunkt der Geburt beginnen zu lassen (Kapitel 10). Auch die Interessen der Schwangeren an ihrer eigenen Gesundheit sowie eventuelle soziale Gefahren einer selektiven Abtreibung sind nicht geeignet, ein Abtreibungsverbot zu rechtfertigen (Schluß). Meine Argumente und ihre Resultate sind zwar weitgehend unüblich, aber nicht neu. Tatsächlich stimmen sie in zahlreichen Punkten mit Auffassungen anderer sozialphilosophischer Gegenwartsautoren überein. Da es

in diesem Buch jedoch um ethische Sachfragen und nicht um Bildungswissen geht, habe ich darauf verzichtet, die Übereinstimmung jeweils in Fußnoten kenntlich zu machen. Statt dessen empfehle ich an dieser Stelle dem umfassend interessierten Leser ausdrücklich jene Untersuchungen, von deren Studium ich profitiert habe.¹ Nicht profitiert habe ich von der Lektüre jener zahllosen, an der Oberfläche bleibenden Veröffentlichungen deutscher Rechtswissenschaftler, die die Rechtspolitik der Abtreibung behandeln.

Stellenweise habe ich in diesem Buch auf Material zurückgegriffen, das ich bereits in Aufsätzen publiziert habe (vgl. Literaturverzeichnis). Zahlreiche Gespräche mit Herrn Dr. Michael Baumann haben zur Ausarbeitung meiner Position wesentlich beigetragen.

1 Tooley 1983; Singer 1984; Leist 1990a; Sammelband Leist (Hrsg.) 1990b.

Einleitung: Ethik des Tötungsverbots

Vorweg zwei terminologische Festsetzungen: 1. Die Frage, ob es hinreichende Gründe für ein sozialmoralisches oder rechtliches *Verbot* einer bestimmten Handlung (wie der Abtreibung) gibt, bezeichne ich im folgenden als die Frage der *Verbotswürdigkeit* dieser Handlung. 2. Wenn ich im folgenden einfach von *Tötung* spreche, meine ich stets die Tötung *menschlichen* Lebens.

Die Abtreibung ist eine Tötungshandlung. Um uns über die Verbotswürdigkeit der Abtreibung eine fundierte Meinung bilden zu können, wollen wir uns deshalb zunächst einige generelle Gedanken über die Begründung eines Tötungsverbots machen.

In der Praxis zweifelt wohl niemand an der Verbotswürdigkeit der Tötung im *Normalfall*. Umstritten ist jedoch die Verbotswürdigkeit der Tötung in einer ganzen Reihe von *Sonderfällen*. Man denke – außer an Abtreibung – etwa noch an Tötung im Krieg, an Tötung in Form der Todesstrafe oder an Tötung zum Zweck der Sterbehilfe.

Es ist nun aber nicht ausgeschlossen, daß die bestehenden Meinungsverschiedenheiten über derartige Sonderfälle u. a. darauf beruhen, daß hinsichtlich der Tötung im Normalfall zwar nicht über das *Ergebnis*, aber doch über den *Grund* der Verbotswürdigkeit unterschiedliche Vorstellungen herrschen. Mit anderen Worten: Es ist nicht ausgeschlossen, daß die unterschiedlichen *Begründungsvorstellungen* für die Verbotswürdigkeit der

normalen Tötung sich im praktischen Ergebnis – zwar nicht für den Normalfall selbst, aber eben doch für die Sonderfälle – auswirken. Wie läßt sich also für den Normalfall die Verbotswürdigkeit der Tötung begründen?

Überpositive Norm

Am einfachsten wäre die Verbotswürdigkeit der Tötung sicher dann zu begründen, wenn es eine überpositive, absolut geltende Norm gäbe, wonach dem Menschen kein Verfügungsrecht über menschliches Leben zusteht, wonach menschliches Leben der Verfügung durch den Menschen schlechthin entzogen ist. Eine solche überpositive, absolut geltende Norm der »Unverfügbarkeit menschlichen Lebens« wird häufig als existent behauptet und in kontroversen moralischen Fragen wie der Abtreibungsfrage in die Diskussion gebracht. Existiert eine solche Norm tatsächlich?

Das würde generell voraussetzen, daß es absolut geltende Verhaltensmaßstäbe oder Normen gibt, die sich mit der Vernunft erkennen lassen. Diese Voraussetzung ist jedoch mit einem modernen wissenschaftlichen Weltbild kaum zu vereinbaren. Sie ist nicht nur mit einer Vielzahl erkenntnistheoretischer Probleme behaftet.² Sie widerspricht auch einem realistischen Verständnis menschlichen Sozialverhaltens und seiner normativen Steuerung. Realistisch betrachtet, steht nämlich hinter jedem *Sollen* einer geltenden Norm das *Wollen* einer Person oder einer Gesellschaft, die durch diese Norm

2 Vgl. etwa Mackie 1981, Kapitel 1.

das Verhalten der Normadressaten beeinflussen möchte. Wenn X eine Handlung ausführen *soll*, so gibt es auch immer jemanden, der die Ausführung dieser Handlung durch X *will*.³

Nun muß jener Wille, der hinter der Norm des Tötungsverbots steht, nicht notwendig der Wille einer *menschlichen* Person oder Gesellschaft sein. Es könnte auch der Wille einer *göttlichen* Person, der Wille Gottes sein. Tatsächlich ist den häufigen Berufungen auf eine überpositive »Unverfügbarkeit« oder »Unantastbarkeit« des menschlichen Lebens am ehesten auf einem solchen religiösen Hintergrund ein Sinn abzugewinnen: Es ist Gott, der das menschliche Leben für unverfügbar erklärt hat.

Könnte man deshalb die Verbotswürdigkeit der Tötung nicht auf den göttlichen Erlaß eines Tötungsverbots gründen? Ein solches Vorgehen ist an mindestens drei Voraussetzungen gebunden: 1. Gott existiert. 2. Gott hat ein Tötungsverbot erlassen. 3. Das göttliche Tötungsverbot ist ein ausreichender Grund für die Ingeltungsetzung eines Tötungsverbots in der weltlichen Moral- und Rechtsordnung.

Auch ohne diese drei Voraussetzungen im einzelnen zu erörtern: Es erscheint so gut wie ausgeschlossen, sie mit ausschließlich rational-philosophischen Mitteln, d. h. ohne die Heranziehung spezifisch religiöser Glaubensannahmen, zu begründen. Das gilt offenkundig insbesondere für die zweite Voraussetzung: Wie können wir ohne religiöse Dogmen wissen, daß Gott ein Tötungsverbot erlassen hat? Und wie können wir weiter wissen,

3 Ausführlicher Hoerster 1982.

welche Grenzen Gott für dieses Tötungsverbot gesetzt hat? Ist es auf alle lebenden Wesen anwendbar? Oder nur auf menschliche Wesen? Und ist es auf menschliche Wesen in jedem Fall anwendbar? Erfasst es also auch solche Sonderfälle wie Krieg, Sterbehilfe und Abtreibung?

Schon diese wenigen Hinweise genügen, um zu zeigen, daß es schier aussichtslos ist, die Verbotswürdigkeit der Tötung in rational verbindlicher Weise auf den Willen oder die Absichten Gottes zu gründen. Auf die Rolle, die eine religiös inspirierte Argumentation speziell im Rahmen der Abtreibungsthematik spielt, werde ich unter 9 noch im einzelnen zurückkommen.

Das Tötungsverbot auf eine überpositive Norm zu gründen, ist nach alledem im säkularen Staat nicht möglich.

Schutz der Gesellschaft

Häufig trifft man auf die Vorstellung, ein Tötungsverbot sei erforderlich zum Schutz der Gesellschaft: Eine Gesellschaft, die sich nicht selbst aufgeben wolle, müsse es ihren Mitgliedern untersagen, sich gegenseitig zu töten.

Dieses Argument scheint von leicht nachvollziehbaren empirischen Interessen auszugehen und deshalb nicht solchen Einwänden ausgesetzt zu sein wie das Argument der metaphysischen oder religiösen »Unverfügbarkeit« des Lebens. Bei näherem Hinsehen zeigt sich jedoch, daß auch dieses Argument keineswegs unproblematisch ist: Es läßt verschiedene Deutungen zu und ist sicher nicht in jeder dieser Deutungen haltbar.

Wir stoßen schnell auf die alternativen Deutungen, wenn wir die Frage stellen: *Warum* verdient die Gesellschaft es, in ihrem Bestand geschützt zu werden? Drei verschiedene Antworten erscheinen denkbar.

Die erste Antwort könnte lauten: Daß die Gesellschaft in ihrem Bestand geschützt werden muß, ist selbstverständlicher Inhalt einer absolut geltenden, überpositiven Norm. Der Bestand der Gesellschaft ist ein dem Menschen metaphysisch vorgegebener Wert. Diese Antwort ist natürlich das Pendant zu dem oben erörterten Argument für die »Unverfügbarkeit« des (individuellen) menschlichen Lebens. Sie ist deshalb auch an dieselben Voraussetzungen wie dieses Argument gebunden und aus denselben Erwägungen wie dieses Argument nicht hinreichend rational begründbar.

Die zweite Antwort könnte lauten: Die *Gesellschaft selbst* hat ein elementares Interesse an ihrem eigenen Bestand und besitzt somit guten Grund, dieses Interesse durch Ingeltungsetzung eines Tötungsverbotes zu schützen. Aber was heißt es, der Gesellschaft als solcher irgendein »Interesse« zuzuschreiben? Interessen können genaugenommen doch nur lebende Wesen, hier also menschliche Wesen, haben. Wenn man von dem Interesse einer *Gruppe* oder *Gesellschaft* spricht, so kann man damit im Grunde nichts anderes meinen als das (zumindest weitgehend) übereinstimmende Interesse der *Mitglieder* dieser Gruppe oder Gesellschaft. Was nach der zweiten Antwort eigentlich durch ein Tötungsverbot geschützt werden soll, ist also ein bestimmtes Interesse der einzelnen Wesen, welche die Gesellschaft bilden. Damit wären wir aber bei der dritten möglichen Antwort angelangt.

Die dritte Antwort könnte lauten: Die *einzelnen Individuen* haben ein überragendes Interesse am Bestand der Gesellschaft und haben deshalb guten Grund, dieses Interesse durch Ingeltungsetzung eines Tötungsverbotest zu schützen. In dieser dritten Form ist das Argument des Schutzes der Gesellschaft sicher am überzeugendsten. Die folgende Überlegung wird jedoch zeigen, daß das Argument selbst in dieser Form zumindest einen überflüssigen Umweg darstellt, der es in seiner Beweiskraft lediglich schwächt.

Wir müssen uns zunächst fragen: *Warum* haben die einzelnen Individuen ein so großes Interesse am Bestand der Gesellschaft? Die Antwort erscheint nicht schwierig. Dieses Interesse geht offenkundig auf Bedürfnisse und Wünsche vielfältiger Art zurück. Das Leben in der Gesellschaft hat gegenüber dem Leben in der Vereinzelung für das Individuum eine Vielzahl von Vorteilen.

Ergibt sich aber aus diesem Interesse am Bestand der Gesellschaft auch ein Argument für die Ingeltungsetzung eines *Tötungsverbotest*, d. h. für die Verbotswürdigkeit der Tötung des Individuums? Dies erscheint überaus fraglich. Es zeigt sich hier eine grundlegende Schwäche *jeder* Argumentation für die Verbotswürdigkeit der Tötung auf dem Weg über den Schutz der Gesellschaft. Selbst wenn wir nämlich den Bestand der Gesellschaft als erstrebenswert voraussetzen: Es ist keineswegs ausgemacht, daß die Ingeltungsetzung eines generellen Tötungsverbotest überhaupt *erforderlich* ist, um den Bestand der Gesellschaft zu sichern. Sogar eine etwa um die Hälfte ihrer Mitglieder dezimierte Gesellschaft muß ja als gesellschaftliche Ordnung nicht unbedingt zusammenbrechen. Dabei erscheint die An-

nahme, daß ohne Tötungsverbot jedes zweite Individuum getötet würde, schon recht extrem.

Wir können uns die Situation aber leicht noch eindeutiger ausmalen: Angenommen, es gibt in der Gesellschaft ein Tötungsverbot. Dieses gilt jedoch nicht generell, sondern schützt nur die große Mehrheit der Bevölkerung. Einige Minderheiten dagegen sind ausdrücklich von seinem Schutz ausgenommen. Eine solche Regelung würde, wie auch die Erfahrung zeigt, die Existenz der Gesellschaft *mit Gewißheit* nicht gefährden.

Wir sehen also, daß zur Sicherung des Bestandes der Gesellschaft als solcher unter Umständen gar kein Tötungsverbot, jedenfalls aber kein *umfassendes* Tötungsverbot erforderlich ist. Diese Überlegung zeigt, daß wir, wenn wir weiterhin versuchen wollen, unter beliebigen Umständen ein umfassendes, generelles Tötungsverbot zu begründen, nach einem anderen Argument als dem des Schutzes der Gesellschaft Ausschau halten müssen. Da wir auf der Suche nach der Begründung eines solchen Verbots inzwischen aber ohnehin bei dem *Interesse des Individuums* als letzter Instanz angelangt sind, erscheint es nur naheliegend, die Argumentation *unmittelbar* an das Interesse des Individuums anzuknüpfen.

Schutz individueller Interessen

Tatsächlich läßt sich die Verbotswürdigkeit der Tötung für den Normalfall ziemlich problemlos begründen, wenn man ohne Umweg von den realen Interessen menschlicher Individuen ausgeht. Das ausschlagge-